



## Verwaltungsgrundsätze

Stand: 14. Dezember 2021

Die neuen Verwaltungsgrundsätze (VWG) ersetzen u. a. die VWG aus dem Jahr 1983 sowie Teile der VWG Verfahren aus dem Jahr 2005, die nicht im Dezember 2020 aktualisiert wurden. Sie folgen auch den Aktualisierungen der Verrechnungspreise im Mai 2021 im Außensteuergesetz (AStG) und sollen sicherstellen, dass die Auslegung und Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes in Deutschland mit den BEPS basierten Verrechnungspreisrichtlinien übereinkommen.

Besonders hervorzuheben sind folgende Inhalte:

- Etablierung des Risikokontrollansatzes, nach dem hat derjenige am Verrechnungspreissachverhalt Beteiligte das Risiko, der die Kontrolle über das Risiko ausübt und die Fähigkeit besitzt, das Risiko zu tragen. Als Risikokontrolle wird dabei die Fähigkeit verstanden, darüber zu entscheiden, ob Risiken eingegangen und „gemanagt“ werden können.
- Bei immateriellen Werten ist nunmehr eine Analyse und Dokumentation der DEMPE-Funktionen erforderlich. Nach dem DEMPE-Konzept ist nur solchen Gruppenunternehmen multinationaler Unternehmensgruppen ein Ergebnisanteil aus der Verwertung immaterieller Wirtschaftsgüter zuzurechnen, die mit der Entwicklung (›Development‹), Verbesserung (›Enhancement‹), Erhaltung (›Maintenance‹), dem Schutz (›Protection‹) und der Verwertung (›Exploitation‹) des immateriellen Wertes zusammenhängende Funktionen ausüben und kontrollieren sowie die entsprechenden Kosten tragen.
- Begrenzung der Vergütungshöhe für bestimmte Finanzdienstleistungen, insbesondere beim gruppenweiten Liquiditätsmanagement (Cash-Pooling). Der Verrechnungspreis für die vom Cash Pool erbrachte Finanzdienstleistung kann nach der Kostenaufschlagsmethode unter Berücksichtigung eines Gewinnaufschlags von 5 bis 10 % ermittelt werden, wobei die am Cash Pool beteiligten Gruppengesellschaften den Verrechnungspreis anteilig (gleichmäßig) in Form einer Konzernumlage zu übernehmen haben. Soweit der Cash Pool über die koordinierende

